

Widerruf eines Vertrags über die Herstellung und Lieferung eines Personenlifts in einem Wohnhaus (Widerruf eines Werkvertrags)

(BGH, Urteil vom 30.08.2018, Az. VII ZR 243/17)

Nach meiner Erfahrung ist bislang die Thematik des Widerrufs von Werk-/Bauverträgen weitgehend unbeachtet geblieben und wenig problematisiert. Dabei birgt die Widerrufsmöglichkeit für Werkunternehmer (Handwerker) erhebliche Risiken sowie für Besteller/Auftraggeber, bei denen es sich um Verbraucher handelt, erheblich Chancen um sich vom Vertragsverhältnis zu lösen.

Die Rede ist vom Widerrufsrecht bei Bau-/Werkverträgen nach den gesetzlichen Vorschriften über Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen (frühere Haustürgeschäfte) oder im Wege des Fernabsatzes. Dass Werkunternehmer, etwa wie bei der BGH nachfolgend dargestellten Entscheidung, nicht über Widerrufsrechte informieren, ist praktisch die Tagesordnung.

Wenn ich als Anwalt im Rahmen von anwaltlicher Beratung Unternehmer oder Mitarbeiter vom Bauunternehmungen hierauf hinweise, stelle ich immer wieder fest, dass die Thematik gänzlich unbekannt ist und zudem mit großer Ungläubigkeit wahrgenommen wird, dass Werkverträge (oder seit 01.01.2018 sog. Bauverträge) mit einem Widerrufsrecht des Kunden einhergehen können.

Was war geschehen:

Anfang Mai 2015 wandte sich ein Mitarbeiter der Werkunternehmerin (im Verfahren Beklagte) telefonisch an den Besteller (im Verfahren Kläger) und fragte an, ob Interesse an der Installation eines Personenlifts in

seinem Wohnhaus bestehe. Ebenfalls im Mai suchte der Mitarbeiter der Beklagten den Kläger sodann in seinem Wohnhaus auf und stellte ihm verschiedene Modelle an Personenlifts vor. Am Ende des Gesprächs schloss der Kläger mit der Beklagten einen Vertrag über die Bestellung eines Senkrechtslifts zum Preis von 40.600,00 €. Die Beklagte verpflichtete sich zur Lieferung des Lifts innerhalb von 10 Wochen nach Bauaufmaß und geklärt Bestellung und wies zudem auf bauseitige Voraussetzungen hin, welche durch den Besteller zu schaffen seien.

Im Anschluss an die Übersendung von Planungsunterlagen erhielt der Kläger zudem eine Vorschussrechnung und zahlte 12.435,00 € auf diese. In der Folge erteilte der Kläger allerdings keine Freigabe der Planungsunterlagen und forderte die Beklagte stattdessen auf, die Zeichnungen/Planungen nachzubessern. Am 09.06.2015 erklärte der Kläger, nachdem keine Klärung erfolgt war, telefonisch gegenüber einem Mitarbeiter der Beklagten, dass er vom Vertrag „*Abstand nehme*“. Im Juli 2015 wies der Kläger die Beklagte auf den erfolgten „*Rücktritt*“ hin und verlangte Rückzahlung des Vorschusses.

Die Beklagte verweigerte die Rückzahlung und übermittelte dem Kläger eine Berechnung der Werklohnkosten wegen, eines aus ihrer Sicht frei gekündigten Werkvertrags.

Mit der Klage vor dem Landgericht Ellwangen (in der Folge Berufung vor dem OLG Stuttgart und Revision vor dem BGH) machte der Kläger die Rückzahlung des angezahlten Vorschusses in Höhe von 12.435,00 € geltend.

Entscheidung des BGH:

Der Bundesgerichtshof weist die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart zurück. Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte dem Kläger den Rückzahlungsanspruch vollumfänglich

zugesprochen, da dieser den Werkvertrag als Verbraucher widerrufen konnte und von seinem Widerrufsrecht auch Gebrauch gemacht hatte.

Dem Kläger stand ein Recht zum Widerruf des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages zu.

Dieses ergab sich aus § 312g Abs. 1 i.V.m § 312b BGB. Der Vertrag wurde außerhalb der Geschäftsräume geschlossen und es handelt sich um einen Verbrauchervertrag. Der Abschluss des Vertrags im Wohnhaus des Klägers stellt einen Vertragsschluss außerhalb der Geschäftsräume der Beklagten dar. Der Vertragsabschluss erfolgte auch bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers. Der Kläger handelte zudem auch unzweifelhaft als Verbraucher bei der Bestellung eines Personenlifts für sein Privathaus. Sämtliche Voraussetzungen des gesetzlich eingeräumten Widerrufsrechts waren daher erfüllt

Der BGH stellte weiter fest, dass auch keiner der in § 312g Abs. 2 BGB genannten Ausschlussstatbestände vorlag. Nach dem BGH ist ein Vertrag über die Herstellung und Lieferung einer an ein bestehendes Haus angepassten Aufzugsanlage ein Werkvertrag, welcher den Widerrufsrechten unterliegt.

Der Kläger hat sein Widerrufsrecht auch ordnungsgemäß ausgeübt. Maßgeblich ist für die Auslegung der Erklärung des Verbrauchers, dass für die andere Seite erkennbar wird, dass der Kläger vom Vertrag Abstand nehmen will. Das Wort oder die Begrifflichkeit „Widerruf“ muss vom Verbraucher nicht genannt werden.

Auch die Widerrufsfrist war eingehalten. Zwar beträgt diese grundsätzlich 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss. Der Fristbeginn steht allerdings unter der Bedingung, dass der Verbraucher über das Widerrufsrecht ordnungsgemäß durch den Werkunternehmer

unterrichtet wurde. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Erfolgt keine ordnungsgemäße Information erlischt das Widerrufsrecht erst nach 12 Monaten und 14 Tagen nach Vertragsschluss.

Die Ausübung des Widerrufsrechts erfolgte vorliegend mithin fristgemäß.

Fazit:

Im baurechtlichen Bereich besteht deutlich häufiger ein Widerrufsrecht für Verbraucher, als dies allgemein und vor allem seitens der Werkunternehmer angenommen wird.

Die verbreitete Auffassung im baurechtlichen Bereich existieren Widerrufsrechte praktisch nicht bzw. nur nach den neuen gesetzlichen Vorschriften zum Verbraucherbauvertrag (§§ 650i ff BGB n.F.), ist schlichtweg unzutreffend und birgt ein gewaltiges Risiko. Neben dem „neuen“ Verbraucherbauvertrag (Neues Bauvertragsrecht in Kraft seit 01.01.2018) gibt es nämlich auch den „Bauvertrag/Werkvertrag mit einem Verbraucher“. Bei Vorliegen eines Vertragsabschlusses außerhalb der Geschäftsräume, z.B. zwischen Handwerker und Kunden vor Ort beim Kunden – wie dies sehr häufig der Fall ist – oder bei Verhandlung und Abschluss auf ausschließlicher Fernkommunikationsebene (etwa per Mail), besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht des Verbrauchers nach §§ 312b bzw. 312c BGB iVm § 312g BGB.

Das Gesetz sieht eine Ausnahme vom Widerrufsrecht – entgegen der bei Handwerkern und Bauunternehmungen verbreiteten Ansicht – mitnichten generell für Werkverträge vor. Eine Ausnahme besteht etwa nur dann, wenn der Verbraucher den Unternehmer aufgefordert hat in aufzusuchen um dringende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Diese Ausnahme ist indes wesentlich enger und seltener gegeben, als landläufig die Ansicht.

Zudem erfasst die Ausnahme ausdrücklich keine bei dieser Gelegenheit abgeschlossenen weiteren Verträge, zu denken sei etwa an Wartungsverträge der Heizungsanlage für die Zukunft.

Der Vertragsschluss außerhalb der Geschäftsräume ist im handwerklichen Bereich auch durchaus übliche und gängige Praxis. Immer wieder werden Verträge vor Ort „beim Kunden“ geschlossen, nachdem ein Aufmaß genommen und der Werklohn kurz überschlägig vor Ort kalkuliert wurde.

Die fehlende Information des Werkunternehmers in Bezug auf das bestehende Widerrufsrecht kann für diese geradezu fatale Folgen haben.

Hat der Werkunternehmer beispielsweise Leistungen in erheblichem Umfang bereits erbracht, so ist der Besteller mitnichten generell verpflichtet diese dem Unternehmer zu bezahlen und/oder einen Wertersatz zu leisten. Hierfür sieht das Gesetz weitere Voraussetzungen in § 357 BGB vor, die erst einmal vorliegen müssten, damit Ersatz verlangt werden kann. Gerade bei unterbliebener Information über das Widerrufsrecht ist das Vorliegen der Voraussetzungen im hier behandelnden baurechtlichen Bereich indes eher die Ausnahme, denn die Regel.

Werkunternehmer gehen folglich ein erhebliches Risiko ein, wenn Sie sich mit der Thematik nicht beschäftigen.

Zugleich muss sich der Werkunternehmer auch damit beschäftigen, ob neben dem Geschäftsabschluss außerhalb der Geschäftsräume sich für ihn die Frage eines Vertragsabschlusses auf ausschließlichem Wege der Fernkommunikation ansonsten stellt. Auch beim Fernabsatzvertrag besteht nämlich ein Widerrufsrecht und auch dessen Anwendungsbereich scheint im baurechtlichen/handwerklichen Bereich nicht immer bekannt.

Der BGH hat mit seiner Entscheidung die Thematik klargemacht, dass auch der VII. Zivilsenat (zuständig für das Baurecht) die gesetzlichen Vorgaben selbstverständlich berücksichtigt und Verbrauchern Widerrufsrechte nach den gesetzlichen Regelungen zustehen können.

Rechtsanwalt Timo Sahn, Mannheim
auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
N4, 1, 68161 Mannheim
www.rae-hausen-sahn.de

